



**An die Eltern und Erziehungsberechtig-
ten der Schüler/-innen der Jahrgangsstu-
fen 5 – 12
An alle volljährigen Schüler/-innen**

Direktorat

Augsburg,
12.6.2020

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19;
hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes ab 15. Juni 2020**

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

am Mittwochnachmittag wurde den Schulen aus dem Kultusministerium ein Schreiben übermittelt, dass ich Ihnen im Hinblick auf die für Sie wesentlichen Inhalte zusammenfassen darf.

Darüber hinaus darf ich Ihnen in diesem Schreiben weitere Informationen zu schulinternen Abläufen zur Kenntnis geben.

1. Änderung der Rechtsgrundlage

Bislang war in Allgemeinverfügungen geregelt, dass grundsätzlich der Unterricht vor Ort und sonstige Schulveranstaltungen entfallen und nur für bestimmte Schularten und Jahrgangsstufen eine Ausnahme besteht. Aufgrund der geänderten Situation der Wiederaufnahme des Unterrichts ist eine solche Regelung, insbesondere das bislang geltende Betretungsverbot, nicht mehr erforderlich, sodass die Allgemeinverfügung mit Ablauf des 14. Juni 2020 außer Kraft tritt. An deren Stelle wird für den Schulbereich eine Regelung in die 5. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV; abrufbar unter

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_5/true) aufgenommen. der ab dem 15. Juni 2020 geltenden § 15a wird voraussichtlich wie folgt lauten:

„§ 15a – Schulen

(1) Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen an Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass zwischen den Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

(2) Die Schulen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege



*zur Verfügung gestellten Hygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. 2Dieses Schutz- und Hygienekonzept muss Maßnahmen enthalten, durch welche der Mindestabstand gewahrt und das Infektionsrisiko minimiert wird. 3In Betracht kommt etwa die Reduzierung der Klassenstärke oder das Abhalten von alternierendem Unterricht. 4Dabei sind schulartspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
(3) § 5 Satz 2 gilt entsprechend.“*

Ferner gilt vom Grundsatz unverändert fort, dass Schülerfahrten, Schüler-austauschmaßnahmen und sonstige Schulveranstaltungen, die für den Schulbetrieb nicht notwendig, nicht prüfungsrelevant und nicht übertrittsrelevant sind, bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 abgesagt oder – sofern möglich – auf das nächste Schuljahr verschoben werden sollen.

2. Schulbesuch nur von Schülern/-innen ohne Erkrankungen bzw. Symptomen

Wie bislang festgelegt, dürfen auch weiterhin Schüler/-innen die Schulen nicht betreten, wenn sie

- Krankheitssymptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Sollten Schülerinnen und Schüler Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome zeigen, dürfen sie die Schule nicht besuchen. Zuerst muss eine Abklärung der Symptome über behandelnde Ärzte erfolgen. Die Schule ist auch in diesem Fall von den Eltern und Erziehungsberechtigten darüber zu informieren.

3. Notbetreuung

Aufgrund der bestehenden Pandemielage ist neben dem Präsenzunterricht und dem „Lernen zuhause“ bis auf Weiteres auch weiterhin an Unterrichtstagen für Schüler/-innen, für die an den betreffenden Tagen kein Präsenzunterricht stattfindet, eine Notbetreuung an Schulen eingerichtet.

Grundvoraussetzung ist, dass ein Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann. Das Betreuungsangebot darf nur in Anspruch genommen werden von Schülern/-innen [...] der Jahrgangsstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen [...], in höheren Jahrgangsstufen, wenn deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigungen eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert und bei welchen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit Rücksicht auf die vorhandenen räumlichen und personellen Ressourcen der Aufnahme zugestimmt hat [...].



Das Betreuungsangebot darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, soweit und solange

- ein Erziehungsberechtigter/ eine Erziehungsberechtigte in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
- eine Alleinerziehende bzw. ein Alleinerziehender aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit oder aufgrund Teilnahme an Bildungsangeboten an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.

Aktualisierte Formulare werden auf der Homepage des Staatsministeriums zur Verfügung gestellt (<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6963/formblaetter-zur-notbetreuung.html>).

Die Dauer der Notbetreuung erstreckt sich grundsätzlich nur auf die reguläre Unterrichtszeit gemäß dem herkömmlichen Stundenplan.

4. Durchführung schulischer Ganztagsangebote

Berechtigt zur Teilnahme an den schulischen Ganztagsangeboten sind künftig alle Schüler/-innen, die bereits zu Beginn des Schuljahres für das schulische Ganztagsangebot angemeldet wurden und gleichzeitig

- bei Beschulung in einem rollierenden System der Gruppe angehören, die im Schulgebäude (und nicht über das Lernen zuhause) beschult wird oder
- im Rahmen der Notbetreuung an der Schule anwesend sind.

Eine Berechtigung zur Teilnahme über die reguläre Unterrichtszeit hinaus allein aus dem Grund der Zugehörigkeit der Erziehungsberechtigten in einem Beruf der kritischen Infrastruktur besteht künftig nicht.

5. Leistungserhebungen, Ersatzprüfungen, Vorrücken, Vorrücken auf Probe, Wiederholen

Zum Thema Leistungserhebungen, aktueller Leistungsstand eines Schülers/einer Schülerin haben uns schon manche Nachfragen erreicht. Ich darf in dieser Angelegenheit verweisen auf grundsätzliche Regelungen, die Ihnen zu früheren Zeitpunkten bereits über das Elternportal übermittelt wurden:

- Jahrgangsstufen **5 und 6** am 13.5.2020,
- Jahrgangsstufen **7 – 10** am 25.5.2020,
- Jahrgangsstufe **11** am 8.5.2020,
- Jahrgangsstufe **12** am 27.4.2020.

Alle Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 5 und 6** haben ihren aktuellen **Leistungsbericht** bereits über die Klassenleitungen erhalten.



Alle Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 7 – 10** erhalten ihre aktuellen **Leistungsberichte** entweder am **15.6.2020 (Gruppe A)** oder am **22.6.2020 (Gruppe B)**. An diesen Tagen finden in den ersten beiden Stunden **Klassenleiterstunden** statt, in denen die Leistungsberichte ausgegeben werden.

Dies bedeutet, dass ab dem 22.6.2020 allen Eltern und Erziehungsberechtigten der Leistungsstand ihres Kindes bekannt ist, auf dem im Wesentlichen die **Vorrückungsentscheidungen** beruhen.

Ab dem 15.6.2020 können Sie mit allen Fachlehrkräften und allen Klassenleitern/-innen Kontakt aufnehmen, sollten Sie Fragen zu diesem Leistungsstand haben.

Sollten die Leistungen im Leistungsbericht aktuell ein Vorrücken nicht ermöglichen, nehmen Sie bitte möglichst bald mit der Klassenleitung Kontakt auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Ebenso steht Ihnen für eine Beratung StD Eß (Beratungslehrkraft) zur Verfügung, der bereits von den Klassenleitungen informiert wurde.

Alle Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aus der **Jahrgangsstufe 11** haben heute zum Thema „Leistungserhebungen, Bildung der Zeugnisnote in 11/2 und Ersatzprüfungen“ einen entsprechenden Elternbrief über das Elternportal erhalten.

Alle Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aus der **Jahrgangsstufe 12** erhalten in der kommenden Woche einen Elternbrief zum Thema „Ersatzprüfungen in Bezug auf den Ausbildungsabschnitt 12/2“ über das Elternportal.

Unsere Schule wird sich in jedem einzelnen Fall bemühen, Ihren Kindern in der derzeit schwierigen Situation gerecht zu werden. Bitte nutzen Sie hierzu alle Beratungsangebote.

Gleichzeitig freuen wir uns sehr, dass mit den Jahrgangsstufen 7 – 11 nun die noch fehlenden Schülerinnen und Schüler – wenn auch in alternierenden Gruppen – in den Präsenzunterricht geholt werden. Auch wenn der Schulbetrieb noch weit vom Bekannten entfernt ist, so nähern wir uns doch einem Normalbetrieb mit diesem Schritt weiter an.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien weiterhin alles Gute und verbleibe mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Stegmann
Schulleiter